

48/SN-271/ME
von 2

LUDWIG BOLTZMANN GESELLSCHAFT

Österreichische Vereinigung
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Postfach 33, A-1014 Wien

Wien, am 23. Februar 1993

DVR: 0414085

1., Hofburg, Zuckerbäckerstiege, 1. Stock
Telefon 533 80 24 (Vorwahl 0222) / DVR: 0414085

An das
BM f. Gesundheit, Sport u. Konsumentenschutz
z. Hd. Hrn. Sekt. Chef. Dr. Ernst BOBEK

Radetzkystr. 2
1031 Wien

GESETZENTWURF
-GE/19

Am: 4. MRZ. 1993

ab 5.3.93 Relevanz

REPBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für ~~Gesundheit~~
Sport und ~~Konsumentenschutz~~

Eingel.:	01. MRZ. 1993
Zl.:	13
Vorwahl:	15

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und des Menschen, einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz;
do. Zahl 32290/55-III/9/92 vom 22. Dez. 1992

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Namens der Ludwig Boltzmann-Gesellschaft danke ich für die Übermittlung des o.a. Gesetzentwurfes und die Einräumung der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Im Hinblick auf die große Bedeutung der gentechnischen Forschung - insbesondere im Bereich der Medizin (z.B. Behandlung von Immundefekten, Erzeugung von menschlichem Insulin, Wachstumshormone etc.) - scheint es besonders wesentlich, daß die Form auch weiterhin gewährleistet bleibt.

Es sollte daher in § 1 des Gesetzentwurfes auch der positive Effekt des Beitrages der gentechnischen Forschung, vor allem im medizinischen etc. Bereich, explizit angeführt werden. § 3, Abs.2 des Gesetzentwurfes sollte lauten "Die Forschung auf dem Gebiet der Gentechnologie und die Umsetzung ihrer Ergebnisse sind unter Beachtung der Vorrangigkeit des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten."

Unbeschadet der jetzigen Fassung des § 3, Abs.2 des Gesetzentwurfes enthalten nur wenige Stellen z.B. § 4, Abs.6, Ziffer 2, § 39, Abs.2 und § 43, Abs.2 Begünstigungsbestimmungen für die Forschung.

Im Hinblick darauf, daß vor allem in den Sicherheitsstufen 1 und 2 keine oder keine gravierenden Gefahren für den Schutz

- 2 -

des Menschen gegeben sind, sollten hier weitere Verfahrensvereinfachungen vorgenommen werden. Insbesondere sollten nicht-erforderliche "Verweggenehmigungen" für den Forschungsbereich entfallen oder minimiert werden.

Weiters sollten keine restiktiveren Bestimmungen gefaßt werden als sich aufgrund der EG- bzw. EWR-Richtlinien ergeben.

Es scheint aus h.o. Sicht nicht erforderlich, daß der Beauftragte für biologische Sicherheit ein Arbeitnehmer sein muß. Eher scheint es problematisch, wenn dem Komitee für biologische Sicherheit Personen angehören müssen, die "dem damit verbundenen Betrieb" nicht angehören dürfen. Hier ist vor allem die Definition des Wortes "Betrieb" unklar. In Dach- und Trägerorganisationen kann es sich durchaus ergeben, daß Personen bestellt werden müssen, die zwar der Gesamteinrichtung des Betreibers angehören, nicht aber der jeweiligen technischen Anlage.

Außerdem könnte es notwendig sein, daß solchen Experten für ihre Mitwirkung in diesem Komitee Auslagen ersetzt oder Entgelte bezahlt werden müssen, wodurch eine Zugehörigkeit zum "Betrieb" angenommen werden könnte. Analog zu den Vorausführungen könnte allerdings davon ausgegangen werden, hier Differenzierungen nach den einzelnen Sicherheitsstufen im Forschungsbereich vorzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Josef Bandion
(Geschäftsführ. Vorstands-
mitglied)